

Wegleitung zur UVG-Lohnsummendeklaration

Arbeitnehmer

Für alle Arbeitnehmer des Betriebes sind Lohnaufzeichnungen (Lohnlisten) zu führen. Als Arbeitnehmer gelten auch Teilzeitbeschäftigte (z.B. Reinigungspersonal), Aushilfen, Heimarbeiter, Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten, Schnupperlehrlinge, mitarbeitende Familienmitglieder die Barlohn oder AHV-Beiträge entrichten, sowie im Nebenerwerb tätige Personen.

Nicht obligatorisch versichert sind:

- mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten;
- die Ehefrau des Betriebsleiters, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehefrauen sowie seine Schwiegersöhne, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden (Von dieser Regel ausgenommen sind mitarbeitende Familienmitglieder während der Lehre, wenn die Ausbildung im elterlichen Familienbetrieb absolviert wird);
- Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit;
- Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit.

Lohn

Es besteht hinsichtlich der Prämienpflicht keine Altersgrenze. Die Prämien sind vom massgebenden Lohn zu entrichten, je Versicherten jedoch höchstens CHF 148'200 pro Jahr, bzw. CHF 12'350 pro Monat, bei unterjähriger Beschäftigung gilt der anteilmässige Höchstlohn.

Diejenigen Lohnanteile, welche diese Limite übersteigen, sind demzufolge nicht prämienpflichtig und müssen nicht deklariert werden. Auch IV/MV-Taggelder und Entschädigungen der EO sind nicht zu deklarieren.

Für Personen, die durch mehrere Arbeitgeber entlohnt werden, ist der Verdienst insgesamt nur bis zum Höchstbetrag von CHF 148'200 prämienpflichtig. Übersteigt der Gesamtverdienst diesen Höchstbetrag, so muss der einzelne Arbeitgeber pro Arbeitsverhältnis nur denjenigen Anteil am Höchstbetrag deklarieren, der seinem Anteil am Gesamtverdienst entspricht. Dies gilt auch für Personen, die neben der unselbständigen eine selbständige, nach dem UVG freiwillig versicherte Tätigkeit ausüben.

Für versicherte Aktionäre, Gesellschafter, Genossenschafter und Familienmitglieder ist mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn massgebend. Wenn der AHV-Lohn der versicherten Person kleiner als der berufs- oder ortsübliche Lohn ist, so wird mit dieser in der Regel bei Vertragsabschluss eine fixe Jahreslohnsumme mittels einer Lohnerkklärung vereinbart, die diesem berufs- oder ortsüblichen Lohn entspricht. Der vereinbarte berufs- oder ortsübliche Lohn gilt, bis er schriftlich widerrufen wird. Wenn der AHV-Lohn den berufs- oder ortsüblichen Lohn übersteigt, so ist der AHV-Lohn für die Versicherung massgebend und muss vom Versicherungsnehmer für die Prämienbemessung deklariert werden.

Bei Personen, die im Nebenerwerb tätig sind und andernorts einem Haupterwerb nachgehen, ist der Lohn aus dem Nebenerwerb nur dann zu deklarieren, wenn darauf AHV-Beiträge abgerechnet werden.

Hingegen ist bei Personen, die ausschliesslich eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben (z.B. Studenten, Schüler) sowie bei nicht AHV pflichtigen Jugendlichen und AHV-Rentnern der Lohn in jedem Fall prämienpflichtig, weil für solche Personen stets Versicherungsschutz gemäss UVG besteht.

Für Praktikanten, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl oder in Lehrwerkstätten tätigen Personen gilt der Mindestlohn vor vollendetem 20. Altersjahr 10 % (CHF 41), ab vollendetem Altersjahr 20% (CHF 82) des UVG-Höchstlohnes (CHF 406) pro Tag.

Die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) ist nur wirksam für Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt. Die NBUV-Prämien dürfen dem Arbeitnehmer zahltagsweise vom Lohn abgezogen werden.

Bei unregelmässig Beschäftigten wird in der Praxis auf die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 3 bzw. 12 Monate abgestellt. Nur ganze Wochen sind zu beachten. Fällt der Beginn bzw. das Ende der relevanten Periode zwischen 2 Wochenenden, werden diese angebrochenen Wochen nicht berücksichtigt. Es werden nur Wochen berücksichtigt, in denen die Person tatsächlich gearbeitet hat (auch nur 1 Stunde). Tageweise Ausfallstunden infolge Ferien oder Feiertage, Militär, Unfall und Krankheit werden dabei nicht berücksichtigt.

Für Lehrkräfte gilt folgende Regelung: Die Nettounterrichtsdauer (ohne Pausen) wird verdoppelt. Ergibt das Resultat weniger als 8 Stunden pro Woche, sind sie nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Anderslautende Vereinbarungen in der Police gehen dieser Bestimmung vor.

Rücksendung und Mahnung

Bitte die Lohnsummen bis zum angegebenen Datum melden. Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss die SOLIDA Versicherungen AG informiert werden. Andernfalls wird der Mahnprozess eingeleitet.

Bleiben die Mahnungen ohne Erfolg aus, so wird eine Abrechnung aufgrund geschätzter Lohnsumme- unter Berücksichtigung eines Zuschlages – vorgenommen.